



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Postfach 1665  
42760 Haan

Datum: 17.04.2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
35.02.01.01-21Haa-030-1220  
bei Antwort bitte angeben

Frau Linck-Müller  
Zimmer: 347  
Telefon:  
0211 475-2319  
Telefax:  
0211 475-2985  
stefanie.linck-mueller@  
brd.nrw.de

**Bauleitplanung**  
**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haan im Bereich „Erikaweg / Leichlinger Straße“**

Ihr Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB vom 21.01.2015  
Az. Scha, hier eingegangen am 27.01.2015

Anlagen:

Planurkunde mit Begründung, Verfahrensunterlagen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

I.

**Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Haan am 16.12.2014 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die unter Ziffer III genannten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.



## II.

### Nebenbestimmung

#### Auflage

In der Begründung zur 30. Änderung des sind die Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend Ihres Vorschlags vom 08.04.2015 (E-Mail Frau Scharf) redaktionell zu ergänzen.

#### Begründung

Im Umweltbericht ist im Abschnitt 2.2.2 angegeben, dass im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden konnten. Nähere Angaben zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden nicht gemacht. Die Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 34, 1. Änderung „Erikaweg / Leichlinger Straße“ durchgeführt. Das Artenschutzrecht gem. Bundesnaturschutzgesetz ist im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung jedoch bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Die artenschutzrechtlichen Belange sind gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der ASP). So sind zum Beispiel das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren. Mit E-Mail vom 08.04.2015 haben Sie einen Entwurf zur Ergänzung der Begründung mit Ausführungen zur Durchführung der Artenschutzprüfung im Zuge des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 34, 1. Änderung übersandt. Diese Ausführungen sind für das FNP-Änderungsverfahren inhaltlich ausreichend, sie sind aber aus o.g. Grün-



den formal in die Begründung zur 30. FNP-Änderung wie vorgeschlagen aufzunehmen.

Seite 3 von 4

Der Zeitpunkt und der Grund der Ergänzungen der Begründung gemäß der Auflage sind in der Begründung zu dokumentieren.

### III.

#### **Hinweise**

Den Nachweis der Bekanntmachung sowie die Zweitausfertigungen der Planurkunde und der ergänzten Begründung bitte ich mir vorzulegen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Der Kreis Mettmann erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

### V.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.



Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Gez. Linck-Müller